

## Beglaubigte Abschrift

I-4 U 146/22  
022 O 1098/21  
Landgericht Münster



## Oberlandesgericht Hamm

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

der T  
, weg , Ochtrup,  
GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer  
Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G ,  
G ,

gegen

den IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-  
Unternehmen e. V., vertreten durch die Vorstandsvorsitzende Sarah Spayou,  
Uhlandstr. 1, 51379 Leverkusen,

Kläger und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Boelke, Im Immenthal 39,  
53819 Neunkirchen-Seelscheid,

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm  
am 29.11.2022

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Lopez Ramos, die Richterin  
am Oberlandesgericht Kern und den Richter am Oberlandesgericht Eimler

### **beschlossen:**

Die Berufung der Beklagten gegen das am 13.05.2022 verkündete Urteil der 2.  
Kammer für Handelssachen des Landgerichts Münster (Az. 22 O 1098/21) wird  
auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz wird endgültig auf 4.000,00 € festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf den Hinweisbeschluss des Senats vom 24.10.2022 Bezug genommen.

An seiner hierin zum Ausdruck gebrachten Auffassung hält der Senat auch nach erneuter Prüfung und Beratung fest, zumal die Beklagte dem binnen der ihr gewährten Stellungnahmefrist nicht entgegengetreten ist.

#### II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10 Satz 2, 711, 713, 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Lopez Ramos

Kern

Eimler

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Hamm

